

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

für die Gemeindevertretung der Gemeinde Borstel-Hohenraden

vom 25. Februar 2014

Aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung hat sich die Gemeindevertretung am 25. Februar 2014 folgende Geschäftsordnung gegeben:

Hinweise:

Diese Lesefassung beinhaltet die Änderungen vom 15.04.2014 und 24.06.2020

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Personen und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

§ 1 Erstes Zusammentreten der Gemeindevertretung (Konstituierung)

(zu beachten: §§ 33, 34, 37, 41, 42, 57 GO)

(1) Die Gemeindevertretung wird zur ersten Sitzung von dem bisherigen Bürgermeister spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit einberufen (§ 34 GO).

(2) Der bisherige Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt die Anwesenheit der gewählten Mitglieder sowie die Beschlussfähigkeit fest. Anschließend ermittelt er das älteste anwesende Mitglied der Gemeindevertretung und überträgt ihm die Sitzungsleitung. Bis zur Neuwahl des Bürgermeisters handhabt das älteste Mitglied der Gemeindevertretung die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 GO). Außerdem nimmt es die Mitteilungen der Fraktionen gem. § 3 Abs. 1 entgegen und gibt diese bekannt.

(3) Unter Leitung des ältesten anwesenden Mitgliedes wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden, der gem. § 48 GO gleichzeitig Bürgermeister ist. Dem ältesten anwesenden Mitglied obliegt es, dem Bürgermeister die Ernennungsurkunde zum Ehrenbeamten auszuhändigen, ihn zu vereidigen und in sein Amt einzuführen.

(4) Der neu gewählte Bürgermeister verpflichtet die Gemeindevertreter durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten und führt sie in ihre Tätigkeit ein. Unter seiner Leitung werden der erste und der zweite Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt, die gem. § 52 a GO gleichzeitig Stellvertreter des Bürgermeisters sind. Sie erhalten aus seiner Hand die Ernennungsurkunden zum Ehrenbeamten, werden von ihm vereidigt und in ihr Amt eingeführt.

§ 2 Bürgermeister

(zu beachten: §§ 33, 37, 42 GO)

(1) Der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. Er hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er repräsentiert die Gemeinde bei öffentlichen Anlässen. Der Bürgermeister hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.

(2) Der Bürgermeister wird, wenn er verhindert ist, durch seinen 1. Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, durch seinen 2. Stellvertreter vertreten.

§ 3 Fraktionen

(zu beachten: § 32 a GO)

(1) Die Fraktionen teilen zu Beginn der konstituierenden Sitzung dem Leiter der Versammlung (§ 1 Abs. 2) die Namen der Fraktionsmitglieder, des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter schriftlich oder zu Protokoll mit. Der Fraktionsvorsitzende gibt die Erklärung für die Fraktion ab.

(2) Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung der Fraktionen sind dem Bürgermeister unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Form und Frist der Ladung, Einberufung

(zu beachten: § 34 GO)

(1) Die Einberufung der einzelnen Mitglieder der Gemeindevertretung erfolgt durch Ladung per E-Mail. Die Ladungsfrist beträgt mindesten 7 Tage, der Tag der Zustellung und der Tag der Sitzung zählen nicht mit. Ferner ist § 110 Abs. 2 LVwG S-H zu berücksichtigen; hiernach sind drei Tage Zustellungsweg hinzu zu zählen, sodass die Einladungen zu den Sitzungen insgesamt 10 Tage vor dem Sitzungsdatum zu versenden sind.

Beschlussvorlagen zur Haushaltssatzung werden aufgrund ihres Umfangs zusätzlich per Post bzw. per Boten zugestellt.

In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist unterschritten und von einer Ladungsfrist auch ganz abgesehen werden, es sei denn, dass ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter widerspricht. Auf die Verkürzung der Ladungsfrist ist in der Ladung hinzuweisen; die Notwendigkeit ist kurz zu begründen.

(2) Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung ist vor Eintritt in die Tagesordnung vom Bürgermeister festzustellen.

(3) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind vom Bürgermeister einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt.

§ 5 Tagesordnung

(zu beachten: § 34 Abs. 4 GO)

(1) Die Tagesordnung wird vom Bürgermeister unter Berücksichtigung der anstehenden Beratungsgegenstände aufgestellt. Der Termin und die geplante Tagesordnung werden 14 Tage vor der Sitzung den Fraktionsvorsitzenden bekanntgegeben.

(2) Der Bürgermeister muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter oder eine Fraktion spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich verlangt.

(3) Gegebenenfalls ist der Hinweis in die Tagesordnung aufzunehmen (voraussichtlich nicht-öffentlicher Teil), dass bestimmte Tagesordnungspunkte durch Beschluss auch unter Aus-

schluss der Öffentlichkeit behandelt werden können. Verwaltungsvorlagen und Anlagen für den „nichtöffentlichen“ Teil einer Sitzung sind vor der Einsichtnahme durch unbefugte Personen zu schützen.

(4) Die Tagesordnung ist in die Ladung aufzunehmen. Sie muß die Verhandlungsgegenstände in Stichworten konkret und ausreichend bezeichnen; allgemeine Umschreibungen insbesondere ein Punkt "Verschiedenes" sind unzulässig.

Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen.

(5) Die mit der Einladung zugestellte Tagesordnung gilt, wenn kein Widerspruch erfolgt, mit Aufruf des Punktes 1 als festgestellt. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, kann nicht beraten und beschlossen werden.

(6) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern; der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter (Dringlichkeitsantrag).

Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann durch Mehrheitsbeschluss entschieden werden.

(7) Die Presse ist zu allen öffentlichen Sitzungen einzuladen, ebenso zu allen öffentlichen Veranstaltungen der Gemeinde. Die Einladung erfolgt in gleicher Form wie § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 der Geschäftsordnung.

Einladungen erhalten:

Pinneberger Tageblatt
Pinneberger Zeitung

§ 6 Teilnahme

Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das dem Bürgermeister unter Angabe des Hinderungsgrundes rechtzeitig mitzuteilen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

(zu beachten: § 38 GO)

(1) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter anwesend ist.

(2) Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Gemeindevertretung gilt danach solange als beschlussfähig, bis der Bürgermeister auf Antrag die Beschlussunfähigkeit feststellt. Die Beschlussfähigkeit kann nur nach Schluss der Beratung und vor Beginn der Abstimmung angezweifelt werden. Dabei zählt derjenige, der die Beschlussunfähigkeit geltend macht, zu den Anwesenden.

(3) Der Bürgermeister muss die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag feststellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter oder weniger als drei Gemeindevertreter anwesend sind.

(4) Zur Feststellung der Beschlussfähigkeit vermindert sich die gesetzliche Zahl der Gemeindevertreter um die Zahl der nach § 32 Abs. 3 in Verbindung mit § 22 GO ausgeschlossenen Gemeindevertreter. Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter ausgeschlossen, so ist die Gemeindevertretung beschlußfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Gemeindevertreter anwesend sind.

(5) Ist eine Angelegenheit wegen der Beschlussunfähigkeit der Gemeindevertretung zurückgestellt worden und wird die Gemeindevertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist die Gemeindevertretung beschlußfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Gemeindevertreter anwesend sind.

Bei der zweiten Ladung muß auf diese Vorschrift hingewiesen werden.

§ 8 Ausschluss der Öffentlichkeit (zu beachten: § 35 GO)

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 GO im Einzelfall auf Antrag auszuschließen. Der Beschluss darüber kann zu Beginn der Sitzung im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Gemeindevertretung.

Zur ausgeschlossenen Öffentlichkeit gehören dann nicht:

1. der Protokollführer
2. die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes
3. der Amtsvorsteher oder/und der Leitende Verwaltungsbeamte
4. die übrigen Vertreter der Amtsverwaltung, soweit ihre Anwesenheit durch den Amtsvorsteher oder den leitende Verwaltungsbeamten aus dienstlichen Gründen angeordnet worden ist.

(2) Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Person, deren Interessen geschützt werden soll, dies schriftlich verlangt oder sein schriftliches Einverständnis erklärt hat.

§ 9 Einwohnerfragestunde (zu beachten: § 16 c GO)

(1) In jeder Sitzung der Gemeindevertretung findet vor und nach der Beratung von Sachthemen eine Einwohnerfragestunde statt. In der Einwohnerfragestunde können Fragen zu Beratungsgegenständen oder zu anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gestellt und Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Die Einwohnerfragestunde ist unterteilt in Fragen zu

- a) Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft
- b) den Beratungsgegenständen

(2) Der für die Einwohnerfragestunde zur Verfügung stehende Zeitraum sollte insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten. Durch Beschluß der Gemeindevertretung kann er um 30 Minuten verlängert werden.

(3) Für das Vorbringen einer Frage stehen maximal drei Minuten zur Verfügung. Die Fragen müssen sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine Wertungen enthalten. Der Fragesteller ist berechtigt, nach Beantwortung seiner Frage bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Die Zusatzfragen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beantwortung stehen.

(4) Die Fragen werden vom Bürgermeister beantwortet. Der Bürgermeister kann auch ein anderes Mitglied der Gemeindevertretung mit der Beantwortung beauftragen. Die Frage kann auch in der nächsten Sitzung beantwortet werden.

(5) Fragen, die persönliche Angelegenheiten betreffen, kann jeder Bürger der Gemeinde mündlich in einer nichtöffentlichen Sprechstunde des Bürgermeisters vorbringen. Die Sprechstundenzeit ist öffentlich bekanntzumachen.

(6) Zu Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen unzulässig.

§ 10 Anregungen und Beschwerden

(zu beachten: § 16 e GO)

(1) Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden. Antragsteller sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung möglichst innerhalb von zwei Monaten zu unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(2) Eingaben sind schriftlich abzufassen und sollen spätestens fünf Tage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingegangen sein; sonst sind sie bis zur nächsten Sitzung zurückzustellen.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gemeindevertretung zu Beginn jeder Sitzung über den Inhalt der vorliegenden Eingaben und verweist sie an den zuständigen Ausschuss.

Der Ausschuss prüft die Eingabe und legt sie mit einem Bericht der Gemeindevertretung wieder vor. Der Ausschussbericht ist der Einladung für die nächstfolgende Sitzung der Gemeindevertretung beizufügen. Erhebt die Gemeindevertretung keinen Widerspruch, wird der Einsender der Eingabe im Sinne des Ausschlußberichtes beschieden.

(4) Eingaben, die sich auf die Wahrnehmung von Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung beziehen, gibt der Bürgermeister an den Amtsvorsteher ab, der sie in eigener Zuständigkeit bescheidet.

§ 11 Unterrichtung der Einwohner

(zu beachten: (§ 16 a GO)

(1) Die Unterrichtung der Einwohner nach § 16 a der Gemeindeordnung kann auch im Rahmen einer Einwohnerversammlung, per Aushang in den Bekanntmachungskästen oder per Hauswurfsendung erfolgen.

(2) Die Unterrichtung erfolgt grundsätzlich durch den Bürgermeister. Soweit ein Ausschuss die abschließende Entscheidung getroffen hat, kann die Unterrichtung auch durch den Vorsitzenden der zuständigen Ausschüsse erfolgen.

(3) Die in § 47 f GO vorgesehene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen findet je nach Einzelfall in besonderer Weise statt, evtl. in einer Jugendeinwohnerversammlung, diese kann mit einer Einwohnerversammlung verbunden werden oder in einer anderen geeigneten Weise.

§ 12 Konsultative Befragung, Bürgerentscheid und Bürgerbegehren

Für die Durchführung einer konsultativen Befragung (§ 16 c Abs. 3 GO), eines Bürgerentscheides und/oder eines Bürgerbegehren (§ 16 g GO) gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Anfragen der Gemeindevertreter

(1) Jeder Gemeindevertreter ist berechtigt, Anfragen an den Bürgermeister zu richten.

(2) Die Anfragen müssen kurz gefasst sein und sollen spätestens fünf Tage vor der Sitzung beim Bürgermeister schriftlich vorliegen. Die Vorlagefrist kann bei einer Dringlichkeitsanfrage unterschritten werden, es sei denn, daß ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter widerspricht.

(3) Anfragen, die einen Tagesordnungspunkt der anschließenden Sitzung betreffen, sind unzulässig. Anfragen zu Angelegenheiten, die nach § 8 von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden in nichtöffentlicher Sitzung beantwortet.

(4) Der Fragesteller ist berechtigt, seine Anfrage in der Sitzung der Gemeindevertretung mündlich kurz zu begründen und bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Der Bürgermeister soll weitere Zusatzfragen durch andere Mitglieder der Gemeindevertretung zulassen, soweit dadurch die ordnungsgemäße Abwicklung dieser Anfragen nicht gefährdet wird. Zusatzfragen, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen, sind unzulässig.

Der Bürgermeister beantwortet die Anfragen.

(5) Eine Aussprache findet nicht statt, es sei denn, dass eine Fraktion zu einer Antwort von allgemeinem aktuellem Interesse eine Aussprache beantragt. Der Antrag bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Gemeindevertreter. Die Dauer der Aussprache ist auf 15 Minuten beschränkt.

(6) In der Fragestunde können weder Anträge zur Sache gestellt noch Beschlüsse gefasst werden.

§ 14 Unterrichtungspflicht des Bürgermeisters

(zu beachten: § 27 Abs. 2 GO)

(1) Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung unverzüglich über alle wichtigen Verwaltungsentscheidungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu unterrichten.

Eine Unterrichtung der Vertretung ist nicht erforderlich, wenn die Angelegenheit bereits in einem Ausschuß der Gemeindevertretung behandelt und in die Sitzungsniederschrift aufgenommen worden ist, es sei denn, daß die Aufsichtsbehörde die Unterrichtung der Gemeindevertretung ausdrücklich verlangt.

(2) Als wichtige Angelegenheiten gelten insbesondere:

- a) wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan der Gemeinde auf der Einnahmen oder Ausgabenseite,
- b) wesentliche Änderungen in der Personalwirtschaft,
- c) Betriebsstörungen bzw. wesentliche Veränderungen in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde,
- d) Klagen gegen die Gemeinde auf dem Gebiete des privaten und öffentlichen Rechts,
- e) Prüfungsberichte,
- f) Anwendung der Kommunalaufsichtsmittel nach den §§ 123 – 127 GO.

(3) Die Unterrichtung soll zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung erfolgen.

Soweit durch die Mitteilungen des Bürgermeisters Angelegenheiten berührt werden, die nach § 8 von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, hat der Bürgermeister sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung bekanntzugeben.

§ 15 Anträge und Vorlagen

(1) Jeder Beschluss der Gemeindevertretung setzt einen Antrag oder eine Vorlage voraus.

(2) Vorlagen werden von den zur Vorbereitung von Beschlüssen der Gemeindevertretung berufenen Organen (Ausschüsse und Bürgermeister) eingebracht.

(3) Anträge der Fraktionen sind beim Bürgermeister einzureichen und von diesem auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretersitzung zu setzen. Anträge, die weniger als 14 Tage vor der nächsten Sitzung eingehen, werden auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung gesetzt (§ 5 Abs. 2).

Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.

(4) Anträge, die Ausgaben verursachen, oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.

(5) Anträge auf Beschlussfassung können von den Fraktionen und von jedem einzelnen Gemeindevertreter gestellt werden als

- a) Sachanträge, die sich auf Erledigung der in der Tagesordnung enthaltenen Beratungsgegenstände beziehen,
- b) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung gem. § 5 Abs. 5 + 6,
- c) Anträge "Zur Geschäftsordnung" gem. § 20.

(6) Mit Ausnahme von Anträgen zur Geschäftsordnung darf nur über Anträge und Vorlagen abgestimmt werden, die

- a) vorher schriftlich festgelegt oder zu Protokoll gegeben worden sind,
- b) die einen klar formulierten Beschlussvorschlag enthalten, der insgesamt angenommen oder abgelehnt werden kann.

(7) Anträge können bis zum Schluss der Beratung des Tagesordnungspunktes gestellt werden.

(8) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung nicht noch einmal entschieden werden.

§ 16 Begründung der Anträge und Berichterstattung zu den Vorlagen

(1) Der Bürgermeister hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung in der Reihenfolge der endgültig festgesetzten Tagesordnung zu eröffnen.

(2) Die Beratung beginnt

- a) bei selbständigen Anträgen mit der Begründung des Antrages durch den Antragsteller,
- b) bei Beschlußvorlagen durch den Bericht des zuständigen Berichterstatters.

Bei der Beratung von Ausschussvorlagen obliegt die Aufgabe der Berichterstattung dem Ausschußvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Berichterstatter haben die Aufgabe, der Gemeindevertretung die Auffassung des Ausschusses objektiv, d.h. ohne Rücksicht auf ihre Parteizugehörigkeit und auf ihre persönliche Anschauung, darzulegen und, wenn im Ausschuß keine Einmütigkeit erzielt wurde, die Ansichten der Mehrheit und der Minderheit deutlich zu machen.

(4) Antragsteller und Berichterstatter können sowohl zu Beginn als auch nach Schluß der Beratung das Wort verlangen. Der Berichterstatter hat das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.

Will ein Berichterstatter sich im Laufe der Beratung an der Aussprache beteiligen und seine politische Auffassung vertreten, genießt er keine Sonderstellung.

§ 17 Sitzungsablauf

Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit und Tagesordnung durch den Vorsitzenden und Festlegung der nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte
- b) Änderungsanträge (§ 5 Abs. 5 und 6)
- c) Einwohnerfragestunde (§ 9)
- d) Niederschrift über die Sitzung am (Datum der vorangegangenen Sitzung)
- e) Abwicklung der öffentlichen Tagesordnungspunkte
- f) Einwohnerfragestunde (§ 9)
- g) Abwicklung der nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte
- h) Schließung der Sitzung

§ 18 Unterbrechung und Vertagung

(1) Der Bürgermeister kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muß er unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Die Gemeindevertretung kann

- a) die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuss übertragen,
- b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
- c) Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.

(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlußantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- und einen Schlußantrag stellen.

(5) Nach 22.00 Uhr sollen keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Der Vorsitzende schließt spätestens um 22:30 Uhr die Sitzung. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Gemeindevertretersitzung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 19 Worterteilung

(1) Gemeindevertreter, Verwaltungsvertreter und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Bürgermeister durch Handzeichen zu Wort zu melden.

(2) Der Bürgermeister erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.

(3) Das Wort wird nicht erteilt

- a) solange ein anderer Redner das Wort hat,
- b) wenn sich die Vertretung in der Abstimmung befindet,
- c) wenn ein Antrag auf Vertagung der Beratung oder die Beschlussunfähigkeit der Vertretung festgestellt worden ist.

(4) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.

(5) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluß der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgten, abwehren. Die Redezeit beträgt höchstens fünf Minuten.

§ 20 Wortmeldung zur Geschäftsordnung

(1) Die Gemeindevertreter haben jederzeit das Recht, sich zur Geschäftsordnung zu melden. Dies geschieht durch den Zuruf "Zur Geschäftsordnung".

(2) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den Sitzungsablauf beziehen und keine Entscheidungen in der Sache anstreben.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sollen vor anderen Anträgen zur Aussprache und Abstimmung kommen; die Reihenfolge der Worterteilung liegt im Ermessen des Vorsitzenden.

§ 21 Zwischenfragen und Zwischenrufe

Solange ein Redner das Wort hat, darf er von den anwesenden Mitgliedern der Gemeindevertretung nicht unterbrochen werden. Nur der Bürgermeister kann in Wahrnehmung seiner sitzungsleitenden Befugnisse Zwischenfragen stellen.

§ 22 Sach- und Ordnungsruf

(zu beachten: § 42 GO)

(1) Der Bürgermeister kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen.

(2) Er kann Mitglieder der Vertretung bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlaß hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden

(3) Gemeindevertreter, die nach § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 23 Wortentziehung

(1) Ist ein Redner während einer Rede dreimal zur Sache oder dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so muß der Bürgermeister ihm das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(2) Die Wortentziehung gilt jeweils nur für die Aussprache zum gleichen Punkt der Tagesordnung.

§ 24 Ausschluss eines Gemeindevertreters von der Teilnahme an der Sitzung wegen ungebührlichen oder ordnungswidrigen Verhaltens

(zu beachten: § 42 GO)

(1) Der Bürgermeister kann einen Gemeindevertreter nach dreimaligem Ordnungsruf wegen grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung von der Sitzung ausschließen.

(2) Hat der Bürgermeister einen Gemeindevertreter von der Sitzung ausgeschlossen, so kann er ihn in der jeweils folgenden Sitzung bereits nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.

(3) Gegen den Ausschluß kann der Betroffene binnen einer Woche schriftlich begründeten Einspruch erheben. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 25 Verweisung eines Zuhörers aus dem Sitzungsraum in Ausübung des Hausrechts

(zu beachten: § 37 GO)

(1) Der Bürgermeister kann Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Mißbilligung äußern, Ordnung und Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen.

(2) Lassen sich einzelne Zuhörer erhebliche oder wiederholte Ruhestörung oder unpassende Äußerungen zuschulden kommen, können sie auf unbestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen ausgeschlossen werden.

§ 26 Persönliche Bemerkungen

(1) Jeder Gemeindevertreter hat das Recht, unmittelbar nach Schluss der Beratung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung zu verlangen. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine persönliche Bemerkung nicht mehr zulässig.

(2) Der Gemeindevertreter darf bei einer persönlichen Bemerkung nicht zur Sache sprechen, sondern nur auf Äußerungen, die in der Beratung in bezug auf seine Person gefallen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen. Sie müssen im Zusammenhang mit der vorangegangenen Beratung stehen.

Persönliche Bemerkungen für Dritte sind unzulässig. Eine Erwiderung auf eine persönliche Bemerkung ist nicht statthaft.

§ 27 Zurückverweisung an einen Ausschuss

(1) Die Gemeindevertretung kann einen Antrag oder eine Vorlage, deren Beschlussvorbereitung im zuständigen Ausschuss unzureichend erscheint, jederzeit an einen oder mehrere Ausschüsse zur nochmaligen Beratung zurückverweisen. Bei Überweisung an mehrere Ausschüsse muß der federführende Ausschuss bestimmt werden.

(2) Über den Antrag auf Zurückverweisung an einen Ausschuss ist vor Sachanträgen abzustimmen.

§ 28 Anträge und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen

Anträge und Vorlagen, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung oder ihres finanziellen Umfangs geeignet sind, auf die öffentlichen Finanzen der Gemeinde erheblich einzuwirken, werden zunächst dem Finanzausschuss zur Beratung überwiesen.

Der Finanzausschuss

- a) prüft die Vereinbarkeit mit dem Haushalts und Finanzplan der Gemeinde,
- b) berät über die Deckungsmöglichkeit und
- c) unterrichtet, welche Auswirkungen sich für künftige Haushaltsjahre ergeben.

Die abzugebende Stellungnahme des Finanzausschusses bildet die Grundlage für die weitere Behandlung des Antrages oder der Vorlage in der Gemeindevertretung.

§ 29 Abstimmungsregeln

(1) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor oder hat die Gemeindevertretung einen "Schlußantrag" gemäß § 18 angenommen, erklärt der Bürgermeister die Beratung für geschlossen.

(2) Vor der Abstimmung ist der Text des Beschlussvorschlages zu verlesen.

(3) Die Fragestellung in der zur Entscheidung anstehenden Sache muss so erfolgen, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann.

Zu der Fassung der Frage kann jeder Gemeindevertreter das Wort zur Geschäftsordnung verlangen; seine Ausführungen müssen sich auf die Fragestellung beschränken.

Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Gemeindevertretung.

(4) Es wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

- a) zunächst über die Vorlagen bzw. Anträge der vorberatenden Ausschüsse
- b) alsdann über Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge, sofern nicht ein positiver Beschluss gem. a) zustande gekommen ist.

(5) Sind zu demselben Gegenstand mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt, wird über den Antrag zuerst abgestimmt, der von der Vorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister.

Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden (§ 20).

§ 30 Beschlussfassung (zu beachten: §§ 22, 39 GO)

(1) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Namentliche Abstimmung findet statt, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter oder eine Fraktion verlangt. Die einzelnen Gemeindevertreter werden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und nach ihrer Stellungnahme befragt; die Stimmabgabe wird in die Sitzungsniederschrift aufgenommen.

Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Bürgermeister stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten.

(2) "Stillschweigende Beschlüsse" in der Form, dass kein anwesender Gemeindevertreter gegen den Beschlussvorschlag bzw. Antrag Widerspruch erhebt, sind unzulässig.

(3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.

(4) Der Bürgermeister beendet den Abstimmungsvorgang mit der Verkündung des Beschlussergebnisses und der Feststellung der Rechtsfolge "Antrag angenommen/Antrag abgelehnt".

(5) Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor der Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

§ 31 Wahlen

(zu beachten: § 40 GO)

(1) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel.

(2) Zur Wahl durch Stimmzettel wird aus der Mitte der Vertretung ein Wahlausschuß gebildet. Der Ausschuß bereitet die Wahlen vor und führt sie durch.

Dem Wahlausschuss gehört mindestens ein Mitglied jeder Fraktion an.

(3) Für die Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Die Stimmzettel sind mit dem Gemeinde oder Amtssiegel zu versehen. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.

(4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, daß der zu wählende Bewerber angekreuzt werden kann. Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Verfügung zu stellendes Schreibgerät zu verwenden. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(5) Der Bürgermeister gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 32 Sitzungsniederschrift

(zu beachten: § 41 GO)

(1) Die Gemeindevertretung beruft für ihre Sitzungen einen Protokollführer sowie einen Stellvertreter, sofern die Protokollführung nicht durch das Amt wahrgenommen wird.

(2) Der Protokollführer fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. Er unterstützt den Bürgermeister in der Sitzungsleitung.

(3) Die Sitzungsniederschrift wird ggfs. getrennt geführt

- a) für Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung (Teil A) und
 - b) für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung (Teil B)
- beraten und beschlossen werden.

Jeder Teil muß enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden, der entschuldigten und der unentschuldigt fehlenden Gemeindevertreter,
 - c) den Namen des Protokollführers und ggfs. die Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter sowie der geladenen Sachverständigen und Gäste,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - e) Feststellung der Beschlußfähigkeit,
 - f) die Tagesordnung,
 - g) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller und der Beschlüsse (bei umfangreichen Anträgen oder Beschlüssen kann auf einen in der Anlage beigefügten Text verwiesen werden),
 - h) Namen der Gemeindevertreter, die bei der Beratung und Beschlussfassung wegen Sonderinteressen ausgeschlossen waren,
 - i) das Ergebnis der Abstimmung (Stimmverhältnis), ggfs. mit Angaben über namentliche Abstimmung
 - j) sonstige wesentliche Angaben über den Ablauf der Sitzung, wie Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen, persönliche Bemerkungen, Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - k) Eingaben der Bürger,
 - l) schriftliche Anfragen der Gemeindevertreter und Antworten (§ 13 GeschO),
 - m) Mitteilungen des Bürgermeisters.
- (1) Die Sitzungsniederschrift ist in Kopie innerhalb von 30 Tagen spätestens zur nächsten Sitzung, den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (2) Einwendungen sind innerhalb zwei Wochen nach Zugehen, spätestens bei der nächsten Sitzung, einzubringen. Über Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung. Die Niederschrift ist dann vom Bürgermeister, einem Mitglied der Gemeindevertretung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern zu gestatten.

§ 33 Ausschüsse

(zu beachten: §§ 45, 46 GO)

- (1) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder der Ausschüsse.
- (2) Wenn die Hauptsatzung dies bestimmt, können neben Gemeindevertretern auch andere Bürger zu Mitgliedern der Ausschüsse gewählt werden. Sie müssen der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.
- (3) Die Mitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, werden vom Vorsitzenden des Ausschusses durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihr Amt eingeführt. Die Mitglieder der Ausschüsse handeln nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung.

(4) Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Er kann jederzeit das Wort verlangen.

(5) Gemeindevertreter, die nicht Ausschussmitglieder sind, können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Der Ausschussvorsitzende kann Ihnen auf Wunsch das Wort erteilen.

(6) Nach Ablauf der Wahlzeit der Gemeindevertretung oder nach ihrer Auflösung bleiben die Ausschüsse bis zum Zusammentritt der neugewählten Ausschüsse tätig.

Wahlen zu den Ausschüssen

(7) Verlangt keine Fraktion, daß die Mitglieder des Ausschusses durch Verhältniswahl gewählt werden, wird über die Wahlvorschläge der Fraktionen durch Handzeichen abgestimmt, sofern ein Gemeindevertreter der offenen Wahl widerspricht, durch Stimmzettel.

Gewählt ist danach, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Bürgermeister zieht.

Die Wahl der Mitglieder ist in getrennten Wahlgängen durchzuführen, es sei denn, es liegt ein gemeinsamer Wahlvorschlag für alle zu besetzenden Stellen vor.

(8) Verlangt eine Fraktion, daß die Mitglieder eines Ausschusses durch Verhältniswahl gewählt werden, so wird in einem Wahlgang über die eingereichten Wahlvorschläge abgestimmt.

Gemeindevertreter und andere Bürger müssen in einem Wahlvorschlag aufgeführt werden. Die Fraktionen sind nicht gezwungen, in ihrem Wahlvorschlag nur eigene Mitglieder vorzuschlagen, sie können auch die Namen von Vertretern anderer Fraktionen in ihren Vorschlag aufnehmen.

Die Zahl der Stimmen, die jeder Wahlvorschlag erhält, wird durch 0,5; 1,5; 2,5; 3,5 usw. geteilt (Höchstzahlenverfahren). Die Wahlstellen werden in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Wahlvorschläge verteilt. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleicher Höchstzahl das Los, das der Bürgermeister zieht. Die Bewerber einer Fraktion werden in der Reihenfolge berücksichtigt, die sich aus dem Wahlvorschlag ergibt.

Das Verlangen einer Fraktion, einen Ausschuß durch Verhältniswahl zu wählen, ist in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen.

(9) Wird die Wahlstelle eines Mitgliedes eines Ausschusses während der Wahlzeit frei, wird der Nachfolger nach Abs. 7 gewählt. Jede Fraktion kann jedoch verlangen, daß alle Wahlstellen des Ausschusses neu besetzt werden; in diesem Falle verlieren die Mitglieder des Ausschusses zu Beginn der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung ihre Wahlstellen. Der Ausschuß muß dann insgesamt nach Abs. 8 neu gewählt werden.

§ 34 Ausschussvorsitzender (zu beachten: § 46 GO)

(1) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte unter Leitung des ältesten Mitgliedes seinen Vorsitzenden und unter Leitung des Vorsitzenden einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Wahl erfolgt im Wege der Meiststimmenwahl (§ 40 Abs. 2 und Abs. 3 GO). Danach ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Jede Fraktion kann verlangen, dass die Gemeindevertretung die Vorsitzenden der Ausschüsse wählt. In diesem Falle steht das Vorschlagsrecht den Fraktionen zu; die Fraktionen können in der Reihenfolge ihrer Höchstzahlen bestimmen, für welche Vorsitzenden Wahlstellen sie das Vorschlagsrecht ausüben wollen (Zugriffsverfahren). Zum Vorsitzenden kann nur ein Mitglied des Ausschusses vorgeschlagen werden.

Über die Wahlvorschläge wird in Mehrheitswahl (§ 39 Abs. 1 GO) abgestimmt, d.h. die Ja-Stimmen müssen gegenüber den Nein-Stimmen überwiegen.

(4) Werden während der Wahlzeit eine oder mehrere Wahlstellen frei, gelten für die Wahlen des Nachfolgers die Absätze 2 und 3 entsprechend; dabei werden jeder Fraktion so viele Höchstzahlen gestrichen, wie am Tage des Ausscheidens des Vorsitzenden, für dessen Wahlstelle das Vorschlagsrecht festgestellt werden soll, Vorsitzende der Ausschüsse einer Fraktion angehören.

(5) Für stellvertretende Vorsitzende gelten die Absätze 1- 4 entsprechend.

(6) Dem Ausschussvorsitzenden obliegt die Vorbereitung und die Leitung der Ausschusssitzungen.

(7) Der Ausschussvorsitzende beruft den Ausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Er bestimmt Ort und Zeit des Zusammentritts und setzt nach Beratung mit dem Bürgermeister die Tagesordnung fest. Er trägt dafür Sorge, daß vorhandene Informationen/Unterlagen den Mitgliedern rechtzeitig zugehen.

(8) Der Ausschussvorsitzende muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses schriftlich verlangt. Ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages beim Ausschussvorsitzenden eine Sitzung vorgesehen, so braucht in der Regel eine besondere Sitzung nicht einberufen zu werden.

(9) Der Ausschussvorsitzende leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch, wahrt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(10) Der Ausschussvorsitzende hat die Pflicht, die Arbeit des Ausschusses zu fördern und dafür zu sorgen, daß der Ausschuß die ihm nach der Hauptsatzung bzw. nach dem Übertragungsbeschluß der Gemeindevertretung obliegenden Aufgaben erfüllt.

§ 35 Ausschusssitzungen

(zu beachten: § 46 GO)

Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse, soweit sie keine Ausnahmen vorsieht:

- a) Soweit auch stellv. Ausschussmitglieder gewählt worden sind, sichert das verhinderte Ausschussmitglied seine Vertretung.
- b) Bei Verhinderung des Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden wird die Ausschusssitzung durch das älteste Ausschussmitglied geleitet.
- c) Anträge sollen über den Bürgermeister bei dem Ausschussvorsitzenden eingereicht und von diesem auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung gesetzt werden.
- d) Werden Anträge von der Gemeindevertretung oder dem Bürgermeister an mehrere Ausschüsse verwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.

- e) Die Einladungen zu Ausschusssitzungen sind auch den Gemeindevertretern und der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes zu übermitteln

§ 36 Anhörung (Hearing)

- (1) Die Ausschüsse können beschließen, Sachkundige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen werden, anzuhören.
- (2) Der Ausschuss kann in eine allgemeine Aussprache mit den Einwohnern und Sachkundigen eintreten, soweit dies zur Klärung des Sachverhalts erforderlich ist. Hierbei ist die Redezeit zu begrenzen.
- (3) Zur Vorbereitung einer öffentlichen Anhörung sollen die eingeladenen Einwohner und Sachkundige über den Gegenstand der Beratung unterrichtet werden. Die Information ist in die Einladung aufzunehmen.

§ 37 Offenlegung des Berufes (zu beachten: § 32 Abs. 4 GO)

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilen dem Bürgermeister innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung mit, welchen Beruf sie ausüben. Darüber hinaus sind weitere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann.
- (2) Für nachrückende Gemeindevertreter oder bürgerliche Ausschußmitglieder gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß die Angaben innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats mitzuteilen sind.
- (3) Der Bürgermeister gibt die Angaben in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung bekannt.

§ 38 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, sofern die Gemeindeordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

§ 39 Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Während einer Sitzung der Gemeindevertretung auftauchende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Bürgermeister.

§ 40 Datenschutzgrundsatz

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur

zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

(2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen.

(3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 41 Datenverarbeitung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dies gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertreterin oder den Stellvertreter ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktionen, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftsersuchen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.

(4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und auf Dauer zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

(5) Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. Löschung aller Unterlagen dem Bürgermeister zu bestätigen.

§ 42 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 25. Februar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 27.11.1992, zuletzt geändert am 28.02.2002 außer Kraft.

Borstel-Hohenraden, den 04. März 2014

Der Bürgermeister

Rahn